

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Beseitigung kleiner Fließgewässer in Bad Bramstedt im Bereich der 2. Änderung des F-Planes „Gewerbegebiet Süd“ bzw. der B-Pläne Nrn. 58, 61 und 66 sowie zugehöriger, wasserrechtlich begründeter Ausgleichsmaßnahmen**

Die Stadt Bad Bramstedt beabsichtigt, die Beseitigung kleiner Fließgewässer in Bad Bramstedt im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Süd“ bzw. der Bebauungspläne Nrn. 58, 61 und 66. Im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Süd“ sind die Bebauungspläne Nr. 58 (1. Änderung) und 61 seit dem 26.06.2021 rechtswirksam, der Bebauungsplan Nr. 66 befindet sich in Aufstellung. Der überplante Gesamtbereich ist im Gebiet der Stadt Bad Bramstedt, Flur 8, westlich der B 206, südlich der B4 „Lohstücker Weg“, nördlich des Siggenweges und östlich der Bahnlinie gelegen.

Die Bauleitplanungen sehen die Aufhebung (Beseitigung) folgender, kleiner Fließgewässer vor:

- a) Gewässer 121 (275 m)
- b) Gewässer 142 (503 m)
- c) Gewässer 1421 (390 m)

Für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht dieser Gewässer ist der Gewässerpflegerverband Schmalfelder Au zuständig. Sie werden unter den o.g. Nrn. 121, 142 und 1421 in dessen Anlageverzeichnis geführt.

Die vorgesehene Beseitigung der Gewässer stellt nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über den gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird.

Eine solche Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die in § 68 Abs. 3 WHG benannten Voraussetzungen und die in § 6 WHG benannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet werden sowie die in § 67 Abs. 1 WHG benannten besonderen Grundsätze für Gewässerausbauten eingehalten werden. Da letztere Grundsätze nicht innerhalb des eigentlichen Bebauungsplangebietes realisiert werden sollen, wird zum Ausgleich im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG vorgesehen, fünf andere, kleine Fließgewässer naturnah umzugestalten und somit aufzuwerten:

- d) Gewässer 10 „Torfmoorgraben“, Abschnitt in der Talaue der Bramau (65 m) in Flur 7, Gemarkung Hitzhusen, Gemeinde Hitzhusen
- e) Gewässer 15 Abschnitt in der Talaue der Bramau (200 m) in Flur 3, Gemarkung Hitzhusen, Gemeinde Hitzhusen
- f) Gewässer 33 „Maienbeek“, Abschnitt in der Talaue der Bramau (65 m) in Flur 31 der Gemarkung Bad Bramstedt, Stadt Bad Bramstedt
- g) Gewässer 98 auf ganzer Länge (427 m) in Flur 29 der Gemarkung Bad Bramstedt, Stadt Bad Bramstedt
- h) Gewässer 244, Abschnitt in der Talaue der Schmalfelder Au (128 m) in Flur 16 der Gemarkung Schmalfeld, Gemeinde Schmalfeld

Für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässer Nrn. 10, 15, 33 und 98 ist der Gewässerpflegeverband Bramau und für das Gewässer Nr. 244 der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au zuständig. Die Gewässer werden unter den genannten Nummern in deren Anlageverzeichnissen geführt.

Um den nach § 67 Abs. 1 WHG notwendigen Ausgleich für die Beseitigung der Gewässer a) - c) zu erreichen, sollen die Gewässer d) - h) wesentlich umgestaltet werden. Auch die Umgestaltung der Gewässer stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar, über den gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird.

Für die Entscheidungen zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für die Beseitigung der Gewässer a) bis c) ist nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Die Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung nach den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Für den naturnahen Ausbau der Gewässer d) bis h) ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Vorhaben d) und h) tangieren in kurzen Abschnitten das FFH-Gebiet Nr. 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau. An den Vorhaben d), f) und g) sind kleinräumig nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Auf der zweiten Stufe wurde geprüft, ob die Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für die Gewässerausbauvorhaben a) bis h) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass der aufgrund § 67 Abs. 1 WHG notwendige Ausgleich für die Beseitigung der Gewässer a) bis c) vollständig durch die Teilvorhaben d) bis h) erbracht wird.

Dabei werden durch die Teilvorhaben d) und h) keine FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und keine FFH-Arten nach Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie betroffen. Diese Teilvorhaben stehen als Maßnahmen der Gewässerrenaturierung insbesondere auch im Einklang mit dem Maßnahmenkatalog des Managementplans zum Teilgebiet „Bramau, Hudau, Ohlau, Mühlenau/Schirnau“ des FFH-Gebietes.

Weiterhin werden durch die Vorhaben d), f) und g) unvermeidliche Betroffenheiten gesetzlich geschützter Biotope minimiert und für die Regeneration dieser Biotope nach Umsetzung zukünftig insgesamt größere Teilflächen geschaffen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 08.04.2022

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
untere Wasserbehörde